

Helsinki, den 24. Januar 1940.

N:34.

Deutsche Verrechnungskasse,  
Haupt-Abteilung,  
Berlin C 111.

Eine hiesige Firma hat uns ein Schreiben ihrer Lieferanten in Deutschland, datiert den 9. Januar 1940, zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Wir erlauben uns, folgendes aus diesem Schreiben zu zitieren:

" Ihren Auftrag kann ich erst dann in Kota nehmen,  
" wenn die von hiesigen amtlichen Stellen vorgeschriebenen  
" Bedingungen für Lieferungen nach Finland erfüllt sind,  
" dieselben sind:  
" 1) Das Transportrisiko muss vom finnischen Abnehmer  
" getragen werden,  
" 2) Die Sendungen können nur über Schweden zum Versand  
" kommen,  
" 3) Es muss Vorauszahlung in Devisen geleistet werden  
" (US \$ oder Sfrs) so, dass der Wert keinenfalls  
" durch das deutsch-finnische Clearing läuft. -  
" Zulässig ist auch die Erstellung eines unwiderruf-  
" lichen Akkreditives bei einer deutschen Bank, wofür  
" Ihnen allerdings 3 % Kassekonto eingeräumt werden  
" könnten "

Da die oben genannten Zahlungsbedingungen im direkten Widerspruch zu dem deutsch-finnischen Verrechnungsabkommen, welches für das Jahr 1940 erneuert worden ist, stehen, wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns gefälligst umgehend mitteilen würden, wie es sich mit den von der deutschen Firma zitierten Zahlungsbedingungen verhält und ob dieselben auf Tatsachen beruhen, was uns vollkommen unverständlich wäre. In der Erwartung Ihrer Rückantwort zeichnen

Hochachtungsvoll  
Suomen Pankki-Finlands Bank

*Felan*